

Stickerei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **28 (1921)**

Heft 14

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1798 war der Fonds auf ca. 90,000 Pfund aufgelaufen. Die Fabrikanten wollten aber die Beiträge der Posamentier nicht aufheben, dagegen erklärten sie sich bereit, die Hälfte der bisherigen Beiträge selbst zu übernehmen. Hierzu bot sich ihnen aber nicht lange Gelegenheit. Am 5. Februar 1798 brach in Basel die Revolution aus. Die Regierungsgewalt gelangte in die Hände der Nationalversammlung. An diese richteten die Landposamentier im Namen der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ das Verlangen, es sei die Unterstützungskasse den Posamentern auf dem Lande zur Verfügung zu stellen. Die Nationalversammlung willfahrte in ihrer großen Mehrheit dem Begehren der Posamentier, nahm die Kasse in Beschlag und übergab deren Schlüssel einigen Landposamentern. Die Fabrikanten erhielten Befehl, aus ihren Büchern die von den Landposamentern eingezahlten Beträge auszuziehen. Am 4. Mai 1798 kam die Kasse auf die Landschaft und wurde von dem Verwalter Heusler übergeben. Sie enthielt rund 97,000 Pfund. Dieser Betrag wurde unter die Posamentier verteilt, über den Modus dieser Verteilung konnten in der zur Verfügung stehenden Literatur keine Angaben gefunden werden.

So nahm die Fabrikasse ein unruhliches Ende. Die Haltung der Bandfabrikanten, die die Beiträge nur von den Posamentern erheben wollte, hatte zu diesem Resultate wesentlich beigetragen, denn nun fehlte den Fabrikanten jeder Rechtsanspruch. Wir sind gerne etwas ausführlicher bei dieser Fabrikasse geblieben; sie ist ein interessanter Beitrag zu dem Kapitel der Unterstützungs- und Arbeitslosenkassen. Es bedurfte schon die große Arbeitslosigkeit in den Kriegsjahren, die hinter uns liegen, um wieder diese Probleme ernstlich studieren zu müssen. Wie sie gelöst wurden und noch werden, ist uns allen bekannt.

(Fortsetzung folgt.)

Stickerei

Zur Krisis in der St. Galler Stickereiindustrie.

Während wir in unserer letzten Nummer durch unseren Planer Mitarbeiter vernahmen konnten, daß die Stickereiindustrie im Vogtlande wieder ansehnliche Aufträge erhalten habe, daß die Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten ziemlich zurückgegangen sei, und daß gegenwärtig die Stickereizechner begährte Leute seien, sieht es leider in der St. Galler Stickereiindustrie sehr trostlos aus. Zur Besprechung der Lage hat vor kurzem eine Konferenz aller beteiligten Kreise stattgefunden, wofür der „N. Z. Z.“ folgender Bericht zugegangen ist:

„Am 11. Juli 1921 hat bekanntlich in Zürich eine vom Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements geleitete Konferenz stattgefunden, an welcher Vertreter der Regierung der an der Stickerei interessierten Kantone, sowie Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände teilnahmen. An der Konferenz wurde, wie wir vernahmen, eingehend die Frage erörtert, ob der Bundesratsbeschluß vom 2. März 1917 über die Festsetzung von Mindeststichpreisen und Mindeststichlöhnen aufrecht zu erhalten sei oder durch Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements, wie dies zulässig ist, eine Anpassung an die nunmehrigen Verhältnisse Platz zu greifen habe, mit andern Worten, ob eine Reduktion der Stichpreise und der Stundenlöhne einzuführen sei. Weiter wurde erwogen, ob jener Bundesratsbeschluß aufgehoben oder vorübergehend sistiert werden soll. Die Meinungen der Interessenten gingen über diese Frage auseinander. Die Stickerei-Exporteure, welche vielfach zugleich Inhaber von Stickereifabriken sind, vertreten die Meinung, die richtige Lösung liege in einer vollständigen Aufhebung aller staatlichen Vorschriften. Die Lohnstickfabrikanten, d. h. diejenige Kategorie von Unternehmern, die für die Exporteure die Stickereien besorgen, widersetzte sich diesem Begehren aufs entschiedenste, und ebenso lehnten die Vertreter der Arbeiter den Gedanken einer Aufhebung der staatlichen Vorschriften ab. Andererseits wurde von den Exporteuren und den Schiffilohnstickereien geltend gemacht, daß die Stichpreise und die Mindeststundenlöhne herabgesetzt werden sollten, während die Arbeiter die Ansicht vertraten, diese Lohnherabsetzung sollte unterbleiben oder auf jeden Fall nur eine äußerst bescheidene sein.

Die Konferenz befaßte sich auch mit dem vom ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund vorgelegten Projekt der Lohnzuschläge durch den Staat und diskutierte ferner als Amendement zu diesem Vorschlag eventuell die Frage der Ausrichtung von Produktionsprämien. Auch hierüber konnte eine vollständige Ab-

klärung nicht erzielt werden. Gegenstand interessanter Erörterungen bildete auch die Frage, um wieviel die schweizerische Produktion in ihrer Herstellungskosten gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu teuer sei, um mit Erfolg konkurrieren zu können. Von fachmännischer Seite wurde mitgeteilt, daß die Herstellung der Stickereien in der Schweiz für das Endprodukt um 20 bis 25 Prozent höher zu stehen komme. Während nun einige Interessenten glaubten, daß die schweizerische Stickereiindustrie sofort Aufträge finden würde, wenn sie entsprechend billiger liefern könnte, wurden von anderer Seite darüber Zweifel geäußert mit dem Hinweis darauf, daß eben die Nachfrage fehle. Erörtert wurde schließlich auch der Einfluß der Löhne, und zwar speziell der Stickereilöhne, auf die Gesamtkosten des Endproduktes. Auch in dieser Beziehung wurden ganz verschiedene Meinungen geäußert. Die Delegierten des Regierungsrates von St. Gallen anerboten sich, durch ihre Stickkontrolle Erhebungen über diesen Punkt zu machen, um den Einfluß der Löhne auf die Kosten des Endproduktes, namentlich aber auch den Einfluß der in Betracht fallenden Lohnreduktion festzustellen. Die Frage ist von großem Interesse und großer Bedeutung. Nach Durchführung dieser Erhebungen werden dann die Kantonsregierungen dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Bundesrates erklären, ob sie der Meinung sind, daß der Bundesratsbeschluß über die Mindeststichpreise und Mindeststichlöhne beibehalten und die Ausführungsverordnungen des Departements den Verhältnissen angepaßt werden sollen oder ob der Beschluß aufgehoben oder bloß zeitweilig in seinen Wirkungen eingestellt werden soll.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind unerfreuliche und eine Neuordnung der Dinge ist notwendig. Die zu treffenden Entschlüsse sind aber von so weittragender Bedeutung, daß es sicherlich nur angemessen ist, wenn alle einschlägigen Verhältnisse genau geprüft und alle Entschlüsse wohl überlegt werden.“

Hilfs-Industrie

Das Färben von Kunstseide.

In der Regel wird das Färben von Kunstseide identisch betrachtet mit dem Färben von Baumwolle. Da aber Kunstseide eine größere Affinität zu den Farbstoffen als Baumwolle hat, und sich hin und wieder in den Färbungen auf Kunstseide Unegalitäten zeigten, hielten es die Verfasser für angezeigt, das Färben von Kunstseide, speziell von Viscose, von neuen Gesichtspunkten aus zu untersuchen.

Allgemein wurde bis jetzt angenommen, daß sich alle direkten Baumwollfarbstoffe zum Färben von Kunstseide eignen; allein neuere Forschungen haben klar erwiesen, daß nur eine beschränkte Anzahl dieser Farbstoffe geeignet sind, auf Kunstseide egale Färbungen zu ergeben. Die Kunstseide ist eben kein gleichförmiges Material und weist, bedingt durch die Fabrikation, kleinere Unregelmäßigkeiten auf, welche verschiedene Affinität zu den Farbstoffen aufweisen. Manche Farbstoffe sind gegen diese Verschiedenheiten sehr empfindlich und geben daher unegale Färbungen.

Die Verfasser arbeiteten Methoden aus, welche dazu dienen, den Grad der Unegalität der Färbung zu bestimmen. Eine große Anzahl von Farbstoffen wurde geprüft und nach dem Grade der Egalität als egal, mäßig egal und unegal bezeichnet.

Das Egalisierungsvermögen der Farbstoffe, wenn bei normaler Temperatur von 50° C gefärbt wird, variiert mit dem Molekulargewicht des angewandten Farbstoffes, wobei die Anordnung der Gruppen im Molekül und die Natur derselben augenscheinlich keinen Einfluß ausüben. Farbstoffe von niedrigem Molekulargewicht ergeben egale Färbungen, auch dann, wenn die Kunstseide sehr ungleichmäßig ist. Andererseits färben Farbstoffe mit hohem Molekulargewicht unter den gleichen Bedingungen sehr unegal. Rosophenin 10 B, vom Molekulargewicht ca. 600, färbt sehr gleichmäßig, während Dianollichtblau, vom Molekulargewicht 992 ungleichmäßige Färbungen ergibt. Indioinblau, Molekulargewicht 521, färbt egal, Dianolblau BK, Molekulargewicht 944, liefert sehr unegale Färbungen. Gewebe aus künstlichen Seiden mit verschiedenen Affinitäten zeigen auch unegale Färbungen, wenn mit Farbstoffen von hohem Molekulargewicht gefärbt.

Folgende direkte Farbstoffe geben egale Färbungen:

Rote: Chlorazolrot A, Chlorazolrosa RD, Chlorazol-echtblau B, Dianol-echttrot K, Dianol-echttrot FG, Congo Coiranth GW, Congo Rubin, Chloraminrot B, Chloramin-echttrot F,